

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 67/06/2 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Südost“

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67/06/2 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Schiffbauerpromenade

im Osten: durch das Grundstück der Grundschule am Friedenshof

im Süden: durch die Bernhard-Härtel-Straße

im Westen: durch die westliche Zufahrt des Quartiers An der Mole

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 67/06/2 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Südost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 67/06/2 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.



Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67/06/2 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-

Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67/06/2 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 67/06/2 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt, Abt. Planung